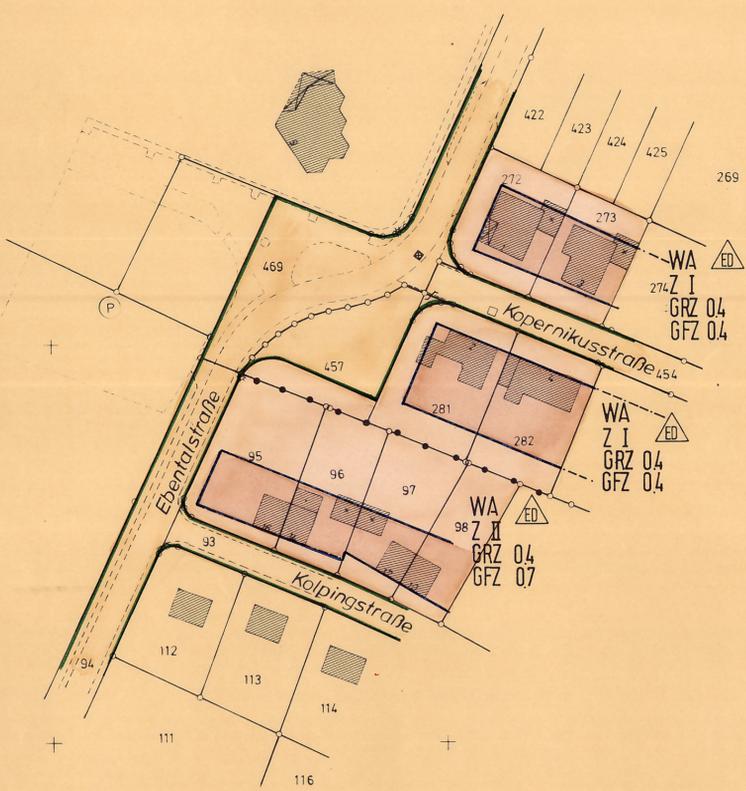
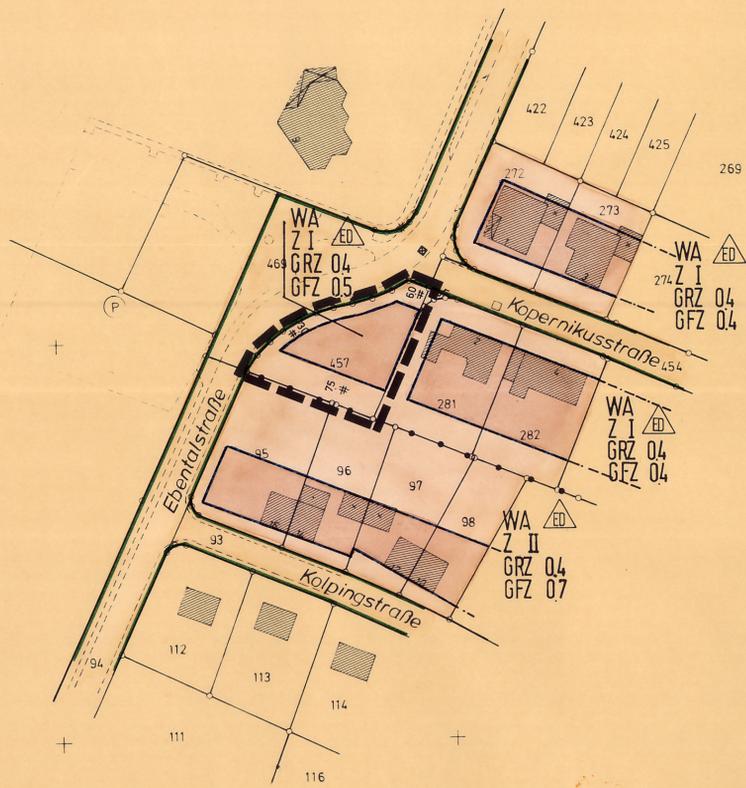


R6-2.Ä

2.Ä. R6



AUSZUG AUS DEM DERZEIT GÜLTIGEN BEBAUUNGSPLAN R6



2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES R6

Hiermit wird bestätigt, daß dieser Plan offengelegen hat.



P. Papp
Stadtbaurat

WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET BEBAUBARE FLÄCHE		ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE	Z	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL		NUTZUNGSGRENZE
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET NICHT BEBAUBARE FLÄCHE		NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULASSIG	I	ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE		STRASSENBEGRENZUNGSLINIE		VORHANDENE GEBÄUDE
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET NICHT BEBAUBARE FLÄCHE		NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULASSIG	GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL		BAUGRENZE		GRENZE DES ÄNDERUNGSBEREICHES

Dieser Bebauungsplan ist aufgestellt nach folgenden Vorschriften:

- Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949)
- § 4 der "Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes" (BBauG) vom 29. November 1960 (GV NW S. 433) in der Fassung der "Vierten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes" (BBauG) vom 10.10.1978 (GV NW S. 545)
- § 81 Abs. 4 der "Bauleitplanung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung" (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.6.1984 (GV NW S. 419)
- §§ 4 und 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV NW S. 475) - i. d. Zt. geltende Fassung
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - Bekanntm VO-) vom 7.4.1981 (GV NW S. 224)

Zu diesem Plan gehört eine Begründung und ein Eigentümerverzeichnis. Der Plan besteht aus einem Blatt.

Diese Planungsgrundlage ist aufgrund einwandfreier Vermessungen entstanden. Sie stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis und der Örtlichkeit überein. Stand: 30.10.1985

Bocholt, den 24.06.1986

Dipl.-Ing. Dörtschlag
Vermessungsingenieur
o. b. v. t.

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Bocholt, den 24.06.1986

Dipl.-Ing. Dörtschlag
Vermessungsingenieur
o. b. v. t.

Planverfasser: Bauamt der Stadt Rees

Rees, den 24.6.1986

P. Papp
Publik
Stadtbaurat

Gemäß § 2 (1) in Verbindung mit § 8 (2) des Bundesbaugesetzes (BBauG) beschloß der Rat der Stadt/Gemeinde Rees am 10.9.1985 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für dieses Gebiet.

Rees, den 24.6.1986

W. Papp
Bürgermeister

Der Stadtdirektor
In Vertretung
Stadtdirektor
Beigeordneter

Der Beschluß des Rates der Stadt/Gemeinde Rees zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes vom 10.9.1985 wurde am 4.4.1986 ortsbüchlich bekanntgemacht.

Rees, den 24.6.1986

Der Stadtdirektor
In Vertretung
Stadtdirektor
Beigeordneter

Der Rat der Stadt/Gemeinde Rees stimmte am 4.3.1986 diesem Bebauungsplan mit Begründung zu und beschloß die öffentliche Auslegung gem. § 2a (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG).

Rees, den 24.6.1986

Der Stadtdirektor
In Vertretung
Stadtdirektor
Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gem. § 2a (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) nach ortsbüchlicher Bekanntmachung vom 4.4.1986 in der Zeit vom 14.4.1986 bis 14.5.1986 einschließlich öffentlich aus-
gelegen.

Rees, den 24.6.1986

Der Stadtdirektor
In Vertretung
Stadtdirektor
Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in Verbindung mit den §§ 4 und 26 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und § 103 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NW) am 27.5.1986 in der durch die Einkragungs-geänderten Fassung vom Rat der Stadt/Gemeinde Rees als Sitzung beschlossen worden.

Rees, den 24.6.1986

Der Stadtdirektor
In Vertretung
Stadtdirektor
Beigeordneter

W. Papp
Bürgermeister

Gem. § 11 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) ist dieser Bebauungsplan mit Verfügung vom 11.09.1986 Az. 35.2-12.251 genehmigt worden!

Rees R 6/2.Änd.

Düsseldorf, den 11.09.1986

Der Regierungspräsident
im Auftrage
Der Regierungspräsident
Herrfeld-Hagegans

Gem. § 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes am 10.11.10.1986 ortsbüchlich bekanntgemacht worden.

In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften der §§ 44 c Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 sowie 155 a Sätze 1 und 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) hingewiesen!

Der Bebauungsplan hat am 11.10.1986 Rechtskraft erlangt.

Rees, den 13.10.1986

Der Stadtdirektor
Bürgermeister

GEMEINDE REES
Kreis Kleve
2. Änderung
Bebauungsplan R6

nach § 30 BBauG

Gemarkung Rees
Maßstab 1:1000

Flur 22

Ausfertigung 1